

## Versorgung von Reservisten bei Schäden während DVag und Hilfeleistung im Innern

Am 10.9.2003 erließ der Bundesminister der Verteidigung die neue Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr. Im Zusammenhang mit den dadurch eingetretenen Veränderungen stellt sich die Frage, in wiefern Reservisten abgesichert sind, soweit sie im Zusammenhang mit DVag und Hilfeleistung im Innern Schäden erleiden. Von besonderer Bedeutung ist hier die Zeit der An- und Abreise. Daher soll im folgenden die rechtliche Situation des Reservisten bei Teilnahme an DVag und Hilfeleistung im Innern dargestellt werden.

### **A. Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr**

Zweck der neuen Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr vom 10.09.2003 war es, Bedeutung und Aufgaben, Ausbildung, Verwendung von Reservisten und Reservistinnen, ihre gesetzlich festgelegten Pflichten sowie die Prinzipien und Kategorisierung der Reserve zukunftsorientiert darzustellen. Die Konzeptionen war Planungsgrundlage für Folgemaßnahmen der Organisationsbereiche.

Unter der Überschrift „Aufgaben und Kategorisierung der Reservisten und Reservistinnen“ befindet sich das Kapitel 9, „Hilfeleistungen der Bundeswehr“.

#### Hilfeleistungen der Bundeswehr

Hilfeleistungen der Bundeswehr werden bei Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen subsidiär bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen im Inland sowie zur Unterstützung humanitärer Hilfsaktionen und zur Katastrophenhilfe im Ausland erbracht. Sie werden im In- und Ausland unter Abstützung auf vorhandene Kräfte, Mittel und Einrichtungen gewährt. Als Beitrag zum Wiederaufbau der gesellschaftlichen Ordnung und der Infrastruktur in Krisengebieten können sie als eigenständige Operationen durchgeführt werden. Die Verfahren zur Durchführung derartiger Operationen sind in engem Zusammenwirken mit anderen staatlichen Institutionen und zivilen Hilfsorganisationen weiterzuentwickeln.

#### Hilfeleistungen im Inland

Hilfeleistungen im Inland können demzufolge den Einsatz von Reservisten von Reservistinnen in größerem Umfang erfordern. Hierfür kommen gut ausgebildete und unverzügliche verfügbare Reservisten und Reservistinnen in Frage, die sich für diese Einsätze freiwillig verpflichten. In den Randnoten zur Konzeption wird auf die Anwendbarkeit des Artikel 35 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 Grundgesetz, sowie auf die Notwendigkeit der Änderung von WpflG und Soldatengesetz hingewiesen.

Weiter wurde vom Bundesminister der Verteidigung unter Ziffer 1209. der Konzeption geregelt, dass für Einsätze im Rahmen von Hilfeleistungen im Inland sowie für den Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden Reservisten und Reservistinnen vorgesehen seien, die durch einen speziellen Wehrübungsrythmus mit angemessener Übungshäufigkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen zivilen Dienststellen auszuwählen und in Übung zu halten seien. Dies wird ergänzt mit der Fußnote "nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen."

Schließlich ist der neuen Konzeption für die Reservisten Reservistinnen der Bundeswehr noch eine Anlage 4 beigefügt, der tabellarisch ein Vergleich der geltenden und der künftig anzustrebenden die gesetzlichen Regelungen zu entnehmen ist. Hierbei ist insbesondere bemerkenswert, dass künftig die „Hilfeleistung im Inland“ zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger im Frieden als eine „Art des Wehrdienstes“ eingeführt werden soll. Zudem ist als Änderung vermerkt, dass der Beginn des Wehrdienstverhältnisses nicht allein - wie bisher - bei Heranziehung zu Dienstleistungen mit Dienstantritt, sondern mit dem im Dienstleistungsbescheid angegebenen Zeitpunkt festgelegt werden soll.

## **B. Änderung von Soldatengesetz und Wehrpflichtgesetz**

Als Konsequenz aus der Neukonzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr erfolgte am 22.4.2005 die Änderungen des Soldatengesetzes (SG). Das Wehrpflichtgesetz (WPflG) wurde neu gefasst durch Bekanntmachung vom 30.5.2005.

### 1. Soldatengesetz (SG)

Soldat ist gemäß § 1 Abs. 1 Soldatengesetz, wer aufgrund der Wehrpflicht oder freiwilliger Verpflichtungen in einem Wehrdienstverhältnis steht.

#### a) Beginn und Ende des Wehrdienstverhältnisses

Gemäß § 2 SG beginnt das Wehrdienstverhältnis bei einem Soldaten, der aufgrund des Wehrpflichtgesetzes zum Wehrdienst einberufen wird, mit dem Zeitpunkt, der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes für den Dienstantritt festgesetzt wird, bei einem Soldaten, der nach dem Vierten Abschnitts zur Dienstleistung herangezogen wird, mit dem Zeitpunkt, der im Dienstleistungsbescheid für den Dienstantritt festgesetzt wird, bei einem Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit mit dem Zeitpunkt der Ernennung, in allen übrigen Fällen mit dem Dienstantritt.

Das Wehrdienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Soldat aus der Bundeswehr ausscheidet.

## b) Dienstleistungspflicht

Im vierten Abschnitt regelt das Soldatengesetz dann die Dienstleistungspflicht. Demnach können frühere Berufssoldaten oder für Soldaten auf Zeit, insbesondere wenn sie sich freiwillig schriftlich hierzu verpflichtet haben, zu den in § 60 genannten Dienstleistungen herangezogen werden. Zudem können auch Personen, die nicht als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit in einem Dienstverhältnis gestanden haben, aufgrund freiwilliger schriftlicher Verpflichtung zu eben jenen Dienstleistungen herangezogen werden.

Arten der Dienstleistungen nach § 60 Soldatengesetz sind:

1. befristete Übungen (§ 61),
2. besondere Auslandsverwendungen (§ 62),
3. Hilfeleistungen im Innern (§ 63),
4. unbefristete Übungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind, und
5. unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.

## c) Hilfeleistung im Inland

Entsprechend der neuen Konzeption für die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr ist hier also die „Hilfeleistung in Inland“ als eine neue Art des Wehrdienstes eingeführt worden.

§ 63 Soldatengesetz definiert Hilfeleistungen im Inneren als Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfe oder bei einer Naturkatastrophe oder in einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 des Grundgesetzes.

Die Hilfeleistung im Inneren ist grundsätzlich jeweils für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung der zur Dienstleistung heranzuziehenden Person und ihres Arbeitgebers oder ihrer Dienstbehörde Ausnahmen zulassen. Die Hilfeleistungen im Inneren werden auf die Gesamtdauer der Übungen nach § 61 Abs. 2 nicht angerechnet. Die genannte gesetzliche Regelung legt fest, dass die Gesamtdauer der Übungen bei Mannschaften höchstens sechs, bei Unteroffizieren höchstens neun und bei Offizieren höchstens 12 Monate betragen darf.

Zuständig für die Heranziehung von Leistungspflichtigen zu Dienstleistungen und das damit im Zusammenhang stehende Verfahren sind nach § 69 Soldatengesetz die Wehrrersatzbehörden.

Bescheide, die zum Zwecke der Heranziehung von Dienstleistungspflichtigen ergehen, sind gemäß § 70 Abs. 3 Soldatengesetz zuzustellen. Ein Heranziehungsbescheid zu Hilfeleistungen im Innern, zu einer Übung, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet ist oder die als Alarmübung nicht länger als drei Tage dauert, kann auch mit gewöhnlichem Standardbrief mit dem Vermerk "Vorrangpost" wurde in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden.

Die Dienstleistungen enden gemäß § 74 Soldatengesetz durch Entlassung, durch Ablauf der für den Wehrdienst festgesetzten Zeit, wenn im Zeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist oder durch Ausschluss.

Im übrigen wird die Hilfeleistung im Innern durch Regelungen des Wehrpflichtgesetzes ausgestaltet, auf die weiter unten eingegangen werden soll.

#### d) Dienstliche Veranstaltung (DVag)

Im fünften Abschnitt regelt das Soldatengesetz dann die dienstliche Veranstaltung.

Nach § 81 sind dienstliche Veranstaltungen dienstliche Vorhaben der Streitkräfte insbesondere zur militärischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu denen Personen mit ihrem Einverständnis zugezogen werden können.

Zu dienstlichen Veranstaltungen können Personen, die dienstfähig sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Wehrdienstleistung stehen sie in einem Wehrdienstverhältnis.

Die dienstliche Veranstaltung im Sinne des § 81 Soldatengesetz gibt es seit dem Jahr 1960. Seinerzeit wurde mit Gesetz vom 28.11.1960 in § 4 des Wehrpflichtgesetzes folgender Abs. 4 eingefügt:

„Außerhalb der Wehrübungen können Angehörige der Reserve zu dienstlichen Veranstaltung durch den Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zugezogen werden. Während der Dienstleistung sind sie Soldat.“

Mit Gesetz vom 6.12. 1990 wurde die oben zitierte Regelung aus dem Wehrpflichtgesetz gestrichen und als Absatz 4 in § 1 Soldatengesetz integriert. Die Streichung der Regelung aus dem Wehrpflichtgesetz wurde damit erklärt, dass das Wehrdienstverhältnis im Rahmen einer dienstlichen Veranstaltung nur freiwillig und nicht zwangsweise begründet werden könne. Dies ist insofern bemerkenswert, als die dienstliche Veranstaltung entgegen landläufiger Auffassung nicht mehr Teil der Wehrpflicht ist. Die ZDv 20/3 regelt unter Ziffer 603. ausdrücklich, dass es in der freien Entscheidung der Personen steht, ob sie der Zuziehung Folge leisten und den Wehrdienst antreten. Das Wehrdienstverhältnis entsteht somit nicht mit dem im Zuziehungsschreiben genannten Zeitpunkt, sondern mit dem tatsächlichen Dienstantritt, also der Meldung beim Leitenden oder am Meldekopf und der Eintragung in die Teilnehmerliste.

Insofern ist es systematisch korrekt, wenn man die dienstliche Veranstaltung im Bereich der freiwilligen Reservistenarbeit ansiedelt.

Entsprechend erhalten Teilnehmer an einer dienstlichen Veranstaltung gemäß Abs. 1 Abs. 6 des Wehrsoldgesetzes keine Geldbezüge.

Die hier entscheidende Frage lautet jedoch, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Bundesrepublik Deutschland haftet, soweit ein Teilnehmer an einer dienstlichen Veranstaltung einen körperlichen oder materiellen Schaden erleidet, in während der Anreise, Abreise oder der Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung kausal verursacht worden ist.

Hierzu regelt § 81 Abs. 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes, dass die Teilnahme an einer DVag einschließlich der An- und Abreise als Wehrdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt, das heißt eine gesundheitliche Schädigung während der DVag als Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen und eventuell entstandener materieller Schaden zu ersetzen ist.

Dies ist insofern wieder konsequent, als der Teilnehmer an der DVag jedenfalls während der Teilnahme Soldat mit allen Rechten und Pflichten ist.

## 2. Wehrpflichtgesetz

In seinem Unterabschnitt 2 definiert das Wehrpflichtgesetz verschiedene Arten des Wehrdienstes.

Der nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes zu leistende Wehrdienst umfasst  
den Grundwehrdienst,  
die Wehrübungen,  
die besondere Auslandsverwendungen,  
den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Wehrdienst,  
die Hilfeleistung im Inneren und  
den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Entsprechend der neuen Konzeption für die Reservisten wurde hier als neue Art des Wehrdienstes die Hilfeleistung im Inneren eingefügt, die in § 6c Wehrpflichtgesetz geregelt ist.

### Die Hilfeleistung im Inneren als neue Art des Wehrdienstes

Zu Verwendungen der Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfe oder zur Hilfeleistung bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 des Grundgesetzes kann ein gedienter Wehrpflichtiger herangezogen werden, soweit er sich dazu schriftlich bereit erklärt hat. Des weiteren gelten die Vorschriften über Wehrübungen mit der Maßgabe, dass die Hilfeleistung im Inneren nicht auf die Gesamtdauer der Wehrübungen anzurechnen ist. Die Hilfeleistung im Inneren ist grundsätzlich jedoch für höchstens drei Monate jährlich zulässig. Das Bundesministerium der Verteidigung kann mit Zustimmung des Wehrpflichtigen und seines Arbeitgebers oder seine Dienstbehörde Ausnahmen zulassen.

Nach § 21 Abs. 2 WpflG haben sich die Wehrpflichtigen entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen. Dieser Einberufungsbescheid soll nach Abs. 3 vier Wochen vor dem Dienst Eintrittstermin zugestellt sein. Wehrpflichtige können unter anderem ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn eine Hilfeleistung in Inneren zu erbringen ist.

Ein Soldat, der aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, ist mit Ablauf der für den Wehrdienst im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit zu entlassen.

### 3. ZDv 20/3

Ausgestaltet wird diese gesetzliche Regelung für die Praxis durch das Kapitel 5 der ZDv 20/3. Demnach können bei Bedarf Personen, die sich schriftlich zu Hilfeleistungen im Innern bereit erklärt haben und für die vom zuständigen Kreiswehrrersatzamt die Verfügbarkeit festgestellt wurde, zu Einsätzen der Streitkräfte im Rahmen der Amtshilfe oder zur Hilfeleistung bei einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall, auch kurzfristig, nach § 6c des Wehrpflichtgesetzes einberufen oder nach § 63 des Soldatengesetzes herangezogen werden. Die ansonsten vorgesehenen Fristen entfallen in diesem Fall.

#### a) Allgemeine Regelungen

Ausschließlich bei Hilfeleistungen im Inneren gelten vereinfachte Verfahren für die Aufnahme der Reservisten und Reservistinnen. Die Einberufenen / Herangezogenen müssen nach der Meldung beim Einsatztruppenteil - unabhängig davon, wann die letzte Untersuchung stattgefunden hat – eine „Erklärung an Stelle einer Untersuchung“ abgeben. Wird die Erklärung nicht abgegeben, sind Wehrpflichtigen beziehungsweise Herangezogenen zu entlassen.

In jedem Fall ist zu prüfen, ob für die Erschienenen ein gültiger Einberufungs-/Heranziehungsbescheid vorliegt. Die Hilfeleistung im Innern beginnt mit dem im Einberufungs-/Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt. Ohne ausgehändigten Einberufungs-/Heranziehungsbescheid ist der Einsatz von Reservisten und Reservistinnen unzulässig.

Wenn sich abzeichnet, dass die Verwendung im Rahmen der Hilfeleistung im Innern über den im Einberufungs-/Heranziehungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus erforderlich ist, ist mit Zustimmung der betroffenen Reservisten und Reservistinnen bei den zuständigen Kreiswehrrersatzämtern eine Änderung der Einberufungs-/Heranziehungsbescheide zu beantragen. Die Wehrdienstleistung/Dienstleistung darf nur dann über den ursprünglich festgelegten Zeitraum hinaus fortgeführt werden, wenn der Änderungsbescheid vor Ablauf des ursprünglichen Einberufungs-/Heranziehungsbescheid ausgehändigt worden ist.

Die Hilfeleistung im Innern endet mit Ablauf des Tages, der im Einberufungs-/Heranziehungsbescheid genannt ist.

## Besondere Regelungen für Zivil-Militärische Zusammenarbeit

Reservisten und Reservistinnen, die als Beauftragte der Bundeswehr für die Zivil-Militärische Zusammenarbeit, oder deren Unterstützungspersonal auf Dienstposten in den Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos beordert sind, werden bei einer Hilfeleistung im Inneren ausschließlich in diesen Verwendungen unmittelbar bei ihren zivilen Krisenstäben eingesetzt. Einberufungen und Heranziehung dieses Personenkreises zur Teilnahme am Planungsprozess der zivilen Behörden oder Katastrophenstäbe erfolgen ohne Einhaltung der vorgegebenen Fristen.

Bei Auslösung des Katastrophenalarms wenden sich die Landeskommandos an die entsprechende Wehrbereichsverwaltung. Diese stellt die Ansprechbarkeit des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes sicher. Das Kreiswehrrersatzamt veranlasst die kurzfristige Einberufung / Heranziehung der entsprechenden Reservisten oder Reservistinnen zu einer Hilfeleistung im Innern. Die ansonsten vorgegebenen Fristen entfallen in diesem Fall.

Soweit im Einzelfall die Einberufungen / Heranziehungen zu einer Hilfeleistung im Innern nicht zeitgerecht erfolgen können, sind von den Landeskommandos zur Überbrückung vorbereitete Zuziehungsschreiben für dienstliche Veranstaltungen bereitzuhalten, die nur um Ort, Zeit und Datum ergänzt werden müssen. Diese Zuziehungsschreiben verlieren mit Zustellung/Aushändigung des Einberufungs-/Heranziehungsbescheides zur Hilfeleistung im Innern ihre Gültigkeit.

Diese Regelung ist insofern interessant, als es sich bei der dienstlichen Veranstaltungen - wie oben dargelegt - eben nicht um eine Ausprägung der Wehrpflicht, sondern um eine freiwillige Dienstleistung des Reservisten handelt. Insofern wird hier eine Konstruktion gewählt, bei der eine freiwillige Hilfsleistungen des Reservisten seitens des Dienstherrn erbeten wird, wenn aus organisatorischen Gründen beziehungsweise wegen Gefahr im Verzug eine förmliche Begründungen des Wehrpflicht nicht erfolgen kann.

## **C. Ansprüche von Reservisten bei Unfällen und /oder Schäden**

In Blick auf die Frage von Ansprüchen des Reservisten im Unglücksfall, insbesondere bei der Anreise zur Hilfeleistung in Inneren gilt es deshalb, die Regelungen des Soldatenversorgungsgesetzes zu prüfen.

### 1. Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

Nach § 80 SVG hat ein Soldat, in der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Wehrdienstbeschädigung auf Antrag Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

#### a) Wehrdienstbeschädigung

Wehrdienstbeschädigung ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtungen, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zum Wehrdienst im Sinne des § 81 SVG gehört auch die Teilnahme an einer dienstlichen Veranstaltungen, sowie die mit den Wehrdienst zusammenhängenden Dienstreisen.

Insofern können die oben genannten Ansprüche auch Reservisten, die im Rahmen von dienstlichen Veranstaltungen, Wehrübungen oder Hilfeleistung in Inneren tätig werden, zustehen.

#### b) An- und Abreise

Dies gilt auch für die An - und Abreise zu Einsätzen des Reservisten, unabhängig davon, ob es sich um Wehrübung, dienstliche Veranstaltung oder Hilfeleistung im Innern handelt. Wie oben dargestellt, beginnt bei diesen drei Arten des Wehrdienstes zwar der Wehrdienst nach unterschiedlichen Kriterien, gleichwohl handelt es sich bei Schäden, die auf der Anreise entstehen dem Grundsatz nach um Wehrdienstbeschädigungen.

Hierbei gilt es festzuhalten, dass die Dienstunfallfürsorge den Soldaten, ebenso wie den Beamten ausschließlich auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Dienststelle schützt.

Leistung der Unfallfürsorge kommen nur für solche Schäden in Betracht, die auf dem zum Erreichen der Dienststellen notwendigen Weg zwischen Wohnung und Dienststelle eintreten. Beginnt oder endet der Weg an einem anderen Ort als der Wohnungen oder der Dienststelle, schon geht der Gesetzgeber davon aus, dass dies durch private Interessen veranlasst ist und



deshalb das Zurücklegen der Wegstrecke, die er um dieser Interessen willen gewählt hat, der privaten Risikosphäre des Geschädigten zuzuordnen ist.

Zur Abgrenzung des von der Unfallfürsorge erfassten öffentlichen von dem nicht erfassten privaten Lebensbereich hat sich in der Rechtsprechung mit der Außentür des Wohngebäudes eine räumliche Grenzziehung herausgebildet, um die an objektive Merkmale geknüpft und im Allgemeinen leicht feststellbar ist. Diese Grenzziehung nimmt Ungereimtheiten in Kauf. Dazu gehören einerseits etwa die Einbeziehung von Hof oder Vorgarten in den von der Unfallfürsorge erfassten Bereich andererseits deren Ausschluss in den Gemeinschaftsflächen eines Mehrfamilienhauses, obwohl der Grad der Beherrschbarkeit des Risikos in beiden Bereichen prinzipiell gleich ist.

So hat das Bundesverwaltungsgericht im Januar 2005 entschieden, dass ein Unfall, die er sich in einer 60 m vom Wohnhaus entfernten privaten Garage beim Aussteigen aus dem Fahrzeug ereignet hat, nicht mehr als Dienstupfall zu werten ist.

#### c) Umfang der Ansprüche

Die Ansprüche des Geschädigten umfassen sowohl die Ansprüche wegen erlittener Körperschäden, als auch die Erstattung von beschädigten oder zerstörten Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen, die der Geschädigte beim Unfall mit sich geführt hat.

#### d) Zuständigkeit

Das Bundesministerium der Verteidigung führt die Schadensabwicklung durch Behörden der Bundeswehrverwaltung durch. Zuständig ist hier für die jeweilige Wehrbereichsverwaltung. Zudem kann mitunter eine Zuständigkeit ziviler Behörden, im konkreten Fall der zuständigen obersten Bundesbehörden des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung gegeben sein. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn beim Geschädigten Dauerschäden eingetreten sind.